

---

## Schwerpunktbericht 10-2017 Untersuchung von Trockenobst auf Schwefeldioxid

Fachbereich 3 Lebensmittelsicherheit

---

Der Zusatzstoff Schwefeldioxid/Sulfite wird bei Trockenfrüchten verwendet, um ein Verfärben der Lebensmittel zu verhindern, außerdem wirkt der Zusatzstoff konservierend.

In Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe vom 16. Dezember 2008 werden in der Kategorie 04.2.1 „Obst und Gemüse, getrocknet“ für Trockenfrüchte zulässige Höchstmengen für die Zusatzstoffe „E 220–E 228 Schwefeldioxid – Sulfite“, jeweils berechnet als Schwefeldioxid, festgelegt.

Trockenfrüchte und Nüsse mit Schale, ausgenommen Äpfel, Birnen, Bananen, Aprikosen, Pfirsiche, Trauben, Pflaumen und Feigen	500 mg/kg
getrocknete Äpfel und Birnen	600 mg/kg
getrocknete Bananen	1 000 mg/kg
getrocknete Aprikosen, Pfirsiche, Trauben, Pflaumen und Feigen	2 000 mg/kg

Schwefeldioxid zählt zu den Stoffen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können. Es ist daher in Anhang II STOFFE ODER ERZEUGNISSE, DIE ALLERGIEN ODER UNVERTRÄGLICHKEITEN AUSLÖSEN der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 genannt.

Für Schwefeldioxid gelten damit neben den allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften spezielle Vorgaben, die die Information der betroffenen Verbraucher sicherstellen sollen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sind

- allergene Zutaten im Zutatenverzeichnis unter genauer Bezugnahme auf die in Anhang II aufgeführte Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses anzugeben;
- allergene Zutaten durch einen Schriftsatz hervorzuheben, durch den sie sich von dem Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abheben, z. B. durch die Schriftart, den Schriftstil oder die Hintergrundfarbe



---

Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstmengen wurden nicht festgestellt.

Die vorgeschriebene Hervorhebung von Schwefeldioxid im Zutatenverzeichnis durch die Schriftart, den Schriftstil oder die Hintergrundfarbe war bei allen Proben vorhanden.

Insgesamt ergab sich bei 25 Proben nur eine Beanstandung wegen mangelhafter Kennzeichnung in Bezug auf die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatum und des Loses.

Auf Grund der Bedeutung der zutreffenden Kennzeichnung von Schwefeldioxid/Sulfiten für Allergiker wird die Untersuchung von Trockenobst auf Schwefeldioxid im Rahmen der Planproben fortgeführt.

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Fachbereich 3 - Lebensmittelsicherheit  
Freiimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)  
Tel.: (0345) 5643-0  
Fax: (0345) 5643-403